



Bezirkshauptmannschaft Landeck
Abteilung Umwelt & Anlagen

Innstraße 5
6500 Landeck

Büro Landesumweltanwalt

Dipl.-Ing. Andreas Hudler

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3485
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

**Tourismusverband Paznaun - Ischgl;
Trailpark Galtür;
Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Forstgesetz und dem Wasserrechtsgesetz
BESCHWERDE**

Geschäftszahl
LUA-6-5.8-2/3/5-2022
Innsbruck, 20.09.2022

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Innstraße 5
6500 Landeck

Mitbeteiligte Parteien:

1. Tourismusverband Paznaun - Ischgl
vertreten durch

(als Antragsteller)

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 26.08.2022, ZI LA-WFN/B-348/18-2022, zugestellt am 26.08.2022, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des „Trailpark Galtür“ mit einer Flächeninanspruchnahme von 22.420 m² erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt B) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

in eventu

Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheides aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung

1. Präambel:

Vorausgeschickt wird, dass die Errichtung von Mountainbike Trails in Tirol ein seit einigen Jahren anhaltender Trend ist, mit dessen Herausforderungen für den Naturschutz sich der Landesumweltanwalt seit ebenso langer Zeit konstruktiv befasst, wobei in mehreren Fällen auch aus Sicht des Landesumweltanwalts für den Naturschutz durchaus vertretbare Projekte verwirklicht wurden.

Auch wenn dies insgesamt natürlich einen weiteren Beitrag zur Fragmentierung, Technisierung und kommerziellen Inszenierung alpiner Landschaften und Lebensräume darstellt, so kann bei Einhaltung gewisser Planungsgrundsätze der Trailbau auch für den Landesumweltanwalt fallweise eine sinnvolle Ergänzung im Sommerangebot der Liftbetreiber bzw. Tourismusdestinationen darstellen.

Klar muss jedoch auch sein, dass bei Trailprojekten auch innerhalb bestehender Skigebiete angemessene Rücksicht auf die Naturschutzgüter zu nehmen und vor allem eine maßvolle Dimensionierung und Planung erforderlich ist. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts ist dies im gegenständlichen Fall nicht ausreichend erfolgt.

Vielmehr führt das genehmigte Ausmaß des Trailparks Galtür zu unverhältnismäßigen Beanspruchungen von geschützten Lebensräumen, darunter Moore und alpine Vegetationseinheiten, welche über Jahrhunderte bis Jahrtausende entstanden sind und daher als unersetzbar gelten müssen. Darüber hinaus bestehen Konflikte mit Revieren gefährdeter und geschützter Vogelarten, deren letzte verbliebene Bestände in Tirol ihren Schwerpunkt im Paznaun haben. Insbesondere der projektierte „Trail Rot“ sowie der untere Trassenabschnitt des „Alpkogeltrails“ verursachen aus Sicht des Landesumweltanwalts unververtretbare Belastungen der Naturschutzgüter.

Dem Landesumweltanwalt ist zudem kein vergleichbarer Fall bekannt, in welchem in einem doch eher kleinen und zudem abgelegenen Skigebiet wie Galtür, welches bisher über keinerlei Mountainbike-Infrastruktur verfügt, gleichzeitig 9 neue Trails mit einer Gesamtlänge von 15km und einer Gesamteingriffsfläche von über 2ha genehmigt wurden, die über weite Teile Feuchtgebiete und andere gesetzlich geschützte Lebensräume beanspruchen.

Die Notwendigkeit der Errichtung eines Trailparks in Galtür in dieser Form und in diesem Umfang wird ausdrücklich bezweifelt, eine Genehmigungsfähigkeit nach dem Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005 liegt aus Sicht des Landesumweltanwalts mangels öffentlicher Interessen ebenso nicht vor.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 26.08.2022 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

3. Relevanter Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 24.03.2022 suchte der Tourismusverband Paznaun – Ischgl um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des „Trailparks Galtür“ an. Der antragsgegenständliche Trailpark sollte sich aus 9 Trails mit einer Länge von insgesamt 14,89 km zusammensetzen und von einer Seehöhe von 1.974m üA bis auf 1.642m üA verlaufen. Zwar sollte der Trailpark innerhalb des Skigebiets Galtür errichtet werden, welches durch die vorhandenen skitechnischen Infrastrukturen stellenweise bereits anthropogen vorbelastet ist, bei dem Planungsraum handelt es sich dennoch um ein ökologisch sehr hochwertiges Gebiet mit einer Vielzahl an naturschutzrelevanten Lebensräumen und Arten.

Die insgesamt eine Fläche von knapp 20.000m² umfassenden Trailstrecken verursachen trotz diverser Vorkehrungen und Optimierungen einen irreversiblen Verlust an Feuchtgebieten im Ausmaß von knapp 1.900m², zweifelsohne geschützte Sonderstandorte nach dem TNSchG 2005. Darüber hinaus werden zusätzlich 3.782 m² an geschützten Lebensraumtypen der TNSchVO 2006 beansprucht, welche auch durch die FHH-Richtlinie EU-weit unter Schutz stehen. Am sensibelsten und ökologisch wertvollsten werden dabei die berührten Moor-/Feuchtgebietskomplexe sowie generell Biotope und Biotopkomplexe der subalpinen/alpinen Höhenstufe und auch die Lebensräume von gefährdeten Vogelarten wie Braunkehlchen, Birkhuhn und Karmingimpel gesehen, wobei für detailliertere Ausführungen auf das Einreichoperat sowie die Befunde der im Verfahren involvierten Amtssachverständigen verwiesen wird, dies um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Nicht zuletzt aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der damaligen fachlich sehr kritischen Vorbeurteilung vom 15.6.2022 wurden per 30.6.2022 mittels Projektergänzung weitere Ausgleichsmaßnahmen und eine kleine Trassenadaption projektgegenständlich.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 26.08.2022, Zl. LA-WFN/B-348/18-2022, erfolgte die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung befristet bis zum 31.12.2032 unter Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Im Wesentlichen und zusammengefasst begründete die belangte Behörde ihre Entscheidung damit, dass langfristige öffentliche Interessen bzw. überwiegende öffentliche Interessen in einem fast ganzjährigen wirtschaftlichen Betrieb der vorhandenen Infrastruktur lägen, welcher durch diese Erweiterung des touristischen Sommerangebotes erreicht werde, was eine nachhaltige Sicherung und Stärkung des exponierten ländlichen Raums des hinteren Paznauns, insbesondere von Arbeitsplätzen garantiere. Dies würde die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Ohnedies würden sich lediglich Auswirkungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 in „mittlerem Ausmaß“ ergeben. Sowohl die geschützten Pflanzenarten als auch die geschützten Lebensraumtypen seien zwar einzeln betroffen, jedoch sei eine Bestandsbedrohung bzw. bestandswirksame Beeinträchtigungen auszuschließen. Auch für die betroffene geschützte Vogelart, das Braunkehlchen, würden sich aufgrund der Ausgleichsmaßnahme keine bestandsgefährdenden Auswirkungen ergeben.

4. Beschwerdegründe

4.1 Beweiswürdigung: Unrichtige abschließende Annahme der Vorhabensauswirkungen durch die belangte Behörde

Wie sowohl den Projektunterlagen als auch dem naturkundefachlichen Amtsgutachten zu entnehmen ist, verursachen die unterschiedlichen gegenständlichen Trails – abschnittsweise in unterschiedlichem Ausmaß – maßgebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensgemeinschaften heimischer Pflanzen und Tiere bzw. Naturhaushalt. Dies, da in bedeutendem Maße Feuchtgebiete, Moore sowie geschützte

Pflanzengesellschaften bzw. Lebensräume dauerhaft beansprucht werden (zusammen knapp 30% der Gesamteingriffsfläche!).

Gemäß Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 15.6.2022 sei insbesondere ein Teilbereich im unteren Abschnitt des „Alpkogeltrails“ durch seine Lage in einem ausgedehnten Feuchtgebietskomplex aus Sicht der naturkundlichen ASV äußerst kritisch zu sehen und würde wohl starke Beeinträchtigungen verursachen. Des Weiteren sehr kritisch sei gemäß ASV auch die Realisierung des „Trail Rot“, dessen zahlreiche Kehren (Anm. in relativ steilen und blockigem Gelände) für Biotope, Arten und auch Landschaftsbild massiv beeinträchtigen würden.

Feuchtgebiete, vor allem Moore, gehören zu den am stärksten bedrohten Lebensräumen in Tirol, was nicht zuletzt durch die entsprechenden Sonderbestimmungen (§ 9) im TNSchG 2005 zum Ausdruck kommt. Insbesondere Moorlebensräume sind sensible Biotope mit hoch spezialisierten Biozönosen, deren Entstehung Zeiträume von Jahrhunderten bis Jahrtausenden benötigt.

Weiters besonders problematisch ist der Konflikt mit dem Lebensraum des Braunkehlchens im untersten Abschnitt des „Alpkogeltrails“, einer nach TNSCHVO 2006 geschützten Vogelart, gelistet in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und gefährdet gemäß österreichischer Roter Liste. Es handelt sich bei dem betroffenen Raum (hinteres Paznaun) weiters um eines der wenigen verbliebenen Vorkommen des Braunkehlchens in Tirol, weshalb dem Erhalt des Planungsraums als Lebensraum erhöhte Bedeutung zukommt (vgl. dazu u.a. „Die Wiesenvögel Tirols“, Informationsschrift der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol, 2022, https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/naturschutz/Infolder_red.pdf).

Dennoch geht die belangte Behörde insgesamt von lediglich „mittleren“ Belastungen der Naturschutzgüter aus. Dies ist aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht nachvollziehbar. Vielmehr entspricht diese Annahme wohl keinesfalls den Grundsätzen der allgemeinen Lebenserfahrung bzw. der allgemeinen Denklogik, vor allem in Anbetracht des Ablaufs des Ermittlungsverfahrens, die hierbei hervorgekommenen Vielzahl von Konfliktpunkten sowie der Intensität der Eingriffe, sohin erscheint sie für den Landesumweltanwalt jedenfalls un schlüssig.

Die projektgegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten zwar Maßnahmen sowohl Feuchtgebiete als auch das Braunkehlchen betreffend, welche jedoch (nicht nur) nach Ansicht des Landesumweltanwalts in keiner Weise in Qualität und Umfang eine derartige Abmilderung der Auswirkungen zulassen.

Zu den Maßnahmen zur Förderung von Feuchtgebieten [M1,2,3] ist festzuhalten, dass diese seit Projekteinreichung unverändert blieben. Insofern muss auch die Einschätzung der naturkundlichen ASV zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (15.6.) als zum Zeitpunkt des Bescheiderlass aufrecht angesehen werden, wonach insbesondere der untere Abschnitt des „Alpkogeltrails“ im ausgedehnten Feuchtgebietskomplex „fachlich äußerst kritisch“ zu sehen ist.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird weiter relativiert durch den Umstand, dass innerhalb der Maßnahmenfläche ebenso der Bau einer Trailstrecke und damit Beanspruchungen des eigentlich aufzuwertenden Feuchtgebiets vorgesehen sind (im Bereich um das „Hexenhaus“). Eine Maßnahmenfläche,

welche wiederum selbst durch das antragsgegenständliche Projekt beansprucht wird, ist wohl kaum geeignet, irreversible erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. wesentlich abzumildern.

Vielmehr müsste sich daher der Formulierung der ASV für Naturkunde angeschlossen werden, wonach das Maßnahmenpaket lediglich geeignet sei, „die „stärksten (...) Auswirkungen des Projekts etwas abzumildern (eigene Hervorhebung).“

Die Maßnahme [M4], welche Verluste von Braunkehlchenlebensraum ausgleichen soll, ist aus Sicht des Landesumweltanwalts insofern problembehaftet, als dass die Aufwertung eine gemäß Kartierung bereits ohnehin von dieser Art regelmäßig genutzte Fläche betrifft.

Die vorgesehenen Maßnahmeninhalte mögen nach Ansicht des Landesumweltanwalts zwar fachlich geeignete Braunkehlchenfördermaßnahmen darstellen, eine erhoffte „Revierausdehnung bzw. Ausweichhabitate“ können sich jedoch allein schon deshalb nicht einstellen, da der gesamte Bereich westlich Wirl inklusive Fläche [M4] aktuell scheinbar bereits für diese Art günstige Verhältnisse aufweist, was das dokumentierte Vorkommen beweist (siehe Einreichunterlagen, Plan 12623-005/4 Rev.b). Insofern kann der anzunehmende Revierverlust in Folge von Störungen durch die Trailnutzung in der sensibelsten Jahreszeit nicht durch Aufwertung angrenzend bestehender Reviere ausgeglichen werden, dazu müsste beispielsweise in derzeit ungeeigneten Bereichen die Möglichkeit der Reviergründung geboten sein, und auch in solchen Fällen ist die Annahme der angebotenen Fläche durch die Art nicht sichergestellt, der Revierverlust durch Störung ist jedoch höchst wahrscheinlich.

Zusammenfassend ist trotz Ausgleichsmaßnahme von einer maßgeblichen Belastung der Braunkehlchenpopulation in Galtür auszugehen (Verlust Brutrevier), was in Anbetracht der tirolweiten Bestandssituation nicht vertretbar ist.

[Die Maßnahmen [M8.1, 8.2] sind aus Sicht des Landesumweltanwalts generell von untergeordneter Bedeutung, es handelt sich um Skipistenplanien. Zwar mögen sich durch die Maßnahmen Artenspektren hin zu standorttypischen Rasengesellschaften verschieben, es verbleibt hier jedoch jedenfalls anthropogenes Gelände mit deutlichen Belastungen durch die Nutzung als Skipiste, zudem im Nahbereich der Zeinisjoch Straße. Auch werden diese Flächen im Gutachten der ASV ohnehin nicht weiter maßgeblich berücksichtigt.]

Ebenso von der Projektadaptierung vom 30.6.2022 unberührt und sohin aufrecht blieb der Projektteil „Trail Rot“, welcher bereits zu Beginn gemäß ASV für Naturkunde „sehr kritisch“ eingeschätzt wurde, was seitens des Landesumweltanwalts nach wie vor als gutachterlich belegter Sachverhalt zu sehen ist.

4.2 Inhaltliche Rechtswidrigkeit

4.2.1 Interessensabwägung

Die belangte Behörde führt in ihrer Begründung aus, dass *„die Umsetzung des beantragten Vorhabens für die betroffene Region zweifelsohne eine Ergänzung des touristischen Angebotes darstellt. Insbesondere kann durch die Erweiterung des touristischen Sommerangebotes die vorhandene Infrastruktur wirtschaftlich fast ganzjährig betrieben werden, was wiederum die Sicherung von Arbeitsplätzen im exponierten ländlichen Raum und damit einhergehend eine Sicherung und Stärkung des ländlichen Raumes zur Folge hat. Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen werden für das hintere Paznaun durch die Schaffung eines touristischen Sommerangebotes gestärkt und nachhaltig gesichert.*

Diese positiven Folgen überwiegen im gegenständlichen Fall die festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz (...)“

Dazu wird festgehalten, dass das Paznaun (auch das hintere) bereits jetzt über ein relevantes Sommerangebot verfügt. Die Destination Galtür bewirbt unter anderem über 1.000km Wanderwege, Trailrunning, Sport- und Kulturzentrum, Alpinarium, „Boulderparadies“ sowie die Qualität als Luftkurort mit ECARF Siegel. Weiters sind im Bikeführer fürs Paznaun (abrufbar unter https://issuu.com/ischgl.com/docs/bikefuehrer_deutsch) auch ausgehend von Galtür 6 Routenvorschläge mit 131km enthalten, weiters ausgehend von Ischgl ein mit gegenständlichem Projekt vergleichbares Angebot an Trails unter Nutzung von Aufstiegshilfen. Darüber hinaus ist unzweifelhaft auch der Tagestourismus in Galtür aufgrund der Lage an der Silvretta Hochalpenstraße ein relevanter sommertouristischer Faktor.

Eine erwartbare *„nachhaltige Sicherung der wirtschaftlichen Auswirkungen“*, wie in der Begründung des angefochtenen Bescheids von der belangten Behörde ins Treffen geführt, ist mangels vorhergehender Auseinandersetzung mit der tatsächlichen regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Trailparks unter Berücksichtigung obenstehender Aspekte zum bereits existierenden Sommerprogramm aus Sicht des Landesumweltschutzes weder begründet, noch ohne weiteres anzunehmen.

Der anhängige Trailpark Galtür, welcher gemäß Projektangaben und sportfachlichem Amtssachverständigengutachten fast ausschließlich niederschwellig für die Zielgruppe *„weniger leistungsstarke Mountainbiker“* bzw. *„Anfänger, Familien mit Kindern und weniger ambitionierten Hobby-Biker“* konzipiert ist, mag bezüglich Sommerangebot für Galtür bzw. den *„exponierten ländlichen Raum des hinteren Paznaun“* maximal als ERGÄNZUNG gesehen werden. Es wird auch auf die dahingehende Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten im erstinstanzlichen Verfahren verwiesen. Auch aus Sicht des Landesumweltschutzes hat der Trailpark nur für eine begrenzte Nutzer:innengruppe Relevanz. Es ist nicht zu erwarten und auch nicht Projektabsicht, eine „Trail-Destination“, welche mit Nauders („3 Länder Enduro Trails“), Serfaus-Fiss-Ladis oder Sölden („Bike Republic“) vergleichbar wäre und ein entsprechendes Einzugsgebiet besäße, zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund mag das grundsätzliche Bestreben, ein niederschwelliges Trail Angebot als ERGÄNZUNG anzubieten zwar nachvollziehbar sein, ein die durch das gegenständliche Projekt tatsächlich verursachten Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter überwiegendes öffentliches Interesse kann seitens

des Landesumweltanwalts jedoch nicht erkannt werden. Dies insbesondere, da für eine AngebotsERGÄNZUNG keinesfalls ein derart umfangreicher Trailpark unter flächiger Inanspruchnahme geschützter bzw. gefährdeter Lebensräume erforderlich ist.

4.2.2 Alternativenprüfung / andere zufriedenstellende Lösung

Selbst bei Vorliegen die Naturschutzinteressen überwiegender anderer öffentlicher Interessen gibt das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 vor, dass eine *„Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach §1 Abs.1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.“* (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Auch würden die gesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten von den aus Sicht des Landesumweltanwalts anzuwendenden artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §§ 23, 25 TNSchG 2005 eine Genehmigung nur zulassen, wenn es *„keine andere zufriedenstellende Lösung“* gibt (vgl. § 23 Abs.5 TNSchG 2005 bzw. § 25 Abs,3 TNSchG 2005)

Unter Berücksichtigung der Grundannahme, dass die Schaffung niederschwelliger Trailangebote als angestrebter Zweck prinzipiell nachvollziehbare Zielsetzung für den Sommerbetrieb eines Skigebiets sein mag, so ist dennoch Bedingung für deren Genehmigungsfähigkeit über eine Interessensabwägung die Prüfung tauglicher Alternativen.

Hier geht der Landesumweltanwalt gleich in 2 Aspekten vom Vorliegen gelinderer Alternativen aus, welche in die Entscheidungsfindung der belangten Behörde rechtswidrig keinen Einzug gefunden haben:

Zum einen beinhaltet der geplante Trailpark gemäß ASV für Naturkunde gleich 5 (!) Trails, deren Realisierung fachlich unproblematischer sind als die übrigen 4 (siehe VHS, S.5). Es kann an dieser Stelle davon ausgegangen werden, dass für die angestrebte Angebotsergänzung nicht zwingenderweise 9 Trails erforderlich sind. Die 5 von der ASV gelisteten Trails sind – im Gegensatz zu insbesondere dem „Trail Rot“ sowie Abschnitten des „Alpkogeltrails“- auch nach Ansicht des Landesumweltanwalts weitgehend konfliktfrei realisierbar.

Zum zweiten muss davon ausgegangen werden, dass gerade innerhalb bestehender Skigebiete aufgrund der vorliegenden großen Verfügbarkeit überprägter Flächen (Pisten, Erschließungswege, usw.) eine Projektierung neuer Infrastruktur für den Sommer wie Trails innerhalb dieser naturschutzfachlich weitgehend konfliktfreien Flächen möglich sein muss. Gerade die geplante Anlage des „Trail Rot“ sowie der untere Abschnitt des „Alpkogeltrails“, weiters Abschnitte des „Waldtrails“ missachten dieses Prinzip deutlich.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass zumindest ein Trail als „Rückgrat“ von Alpkogelbahn-Bergstation ins Tal bei entsprechender Gewichtung in der Trassierung auch ohne Berührung hochwertiger Lebensräume realisierbar sein müsste, beispielsweise unter verstärkter Nutzung der Bestandspisten oder abschnittsweise von Bestandswegen, und dies in Kombination mit den Rundkurs-Trailanlagen an Berg- und

Talstation als Angebot auch ausreichend wäre. Die belangte Behörde hat sich in ihrer Entscheidung mit diesem Aspekt nicht befasst.

Fazit

Aus Sicht des Landesumweltanwalts ist der angefochtene Bescheid insofern mit Mängeln behaftet, als dass

- die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Natur durch die belangte Behörde un schlüssiger- und un richtigerweise unterschätzt wurden,
- die durchgeführte Interessensabwägung mangelhaft ist, da einer lediglichen Angebotsergänzung für den Sommertourismus durch den Trailpark klar zu hohe Bedeutung bzw. ein zu großes öffentliches Interesse zugemessen wurde,
- der Trailpark aufgrund seiner übermäßig großen Dimensionierung hinsichtlich Trailanzahl und Traillängen sowie teilweise sehr ungünstigen Trassierung nicht notwendige Belastungen der Naturschutzgüter verursacht; ein kleinerer Trailpark bzw. ein Trailpark mit Trailbauten rein auf bestehenden Skipisten bzw. außerhalb sensibler Bereiche muss als taugliche Alternative im Sinne des §29 Abs. 4 TNSCHG 2005 gelten, was von der belangten Behörde rechtswidrig unberücksichtigt blieb.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer